

31. 1. Muß der Verzicht des Angeklagten auf ein Rechtsmittel die ausdrückliche Bezeichnung der Erklärung als Verzicht enthalten?

2. Ist die Zurücknahme des Verzichts während des Laufes der Einlegefrist zulässig?

3. Ist der Verzicht wirksam, wenn das Urteil ohne Mitteilung der Gründe publiziert und der Verzicht zu einer Zeit erfolgt ist, wo das schriftliche Urteil mit den Gründen dem Angeklagten noch nicht zugestellt war?

St.P.D. §§. 344. 267.

II. Straffenat. Beschl. v. 1. Juni 1880 g. F. Rep. 54/80.

I. Landgericht Greifswald.

Aus den Gründen:

„In Erwägung:

daß zwar die Erklärung, welche der verhaftete Angeklagte am 27. April zum Protokolle des Gerichtsschreibers dahin abgab, daß er sich bei dem

Erkenntnisse vom 26. April beruhige und bitte die ihm auferlegte Strafe zur Vollstreckung zu bringen, unbedenklich als Verzicht auf Einlegung des Rechtsmittels der Revision aufzufassen ist und es namentlich nicht darauf ankommt, daß diese Erklärung die Bezeichnung derselben als Verzicht nicht ausdrücklich enthält, es vielmehr in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, welche dazu eine besondere sakramentale Form erforderte, vollkommen genügt, wenn im vorliegenden Falle die darauf bezügliche Absicht dem Gerichte gegenüber in dem Wege, welchen der §. 341 St.P.O. dafür als zulässig vorsieht, nämlich mittels Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers, in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gelangt ist;

daß auch ein solcher Verzicht auf ein Rechtsmittel selbst während des Laufs der Einlegefrist nicht mehr zurückgenommen werden kann, indem der Gesetzgeber durch die Vorschrift in §. 344 St.P.O., wie die Motive zu dem gleichlautenden §. 288 des Entwurfs S. 197 ergeben, durch den Verzicht auf ein Rechtsmittel, welcher innerhalb der Frist erfolgte, dem Angeklagten es hat ermöglichen wollen, seine Strafe sofort nach Verkündung des Urtheiles anzutreten, damit also die Rechtskraft des Strafurtheiles, ohne welche nach §. 481 St.P.O. die Strafvollstreckung nicht erfolgen kann, an Stelle des Fristablaufes, an die Verzichtleistung gebunden, die einmal eingetretene Rechtskraft des Urtheiles aber durch einseitige Zurücknahme des Verzichts nicht wieder aufzuheben ist; hiermit auch in Übereinstimmung der §. 482 bestimmt, daß die Untersuchungshaft, welche Angeklagter seit der Verzichtleistung auf das Rechtsmittel erlitten, auf die zu vollstreckende Strafe anzurechnen sei, was nicht hätte geschehen können, wenn die Möglichkeit einer Zurücknahme des Verzichts und damit eine der Willkür des Angeklagten anheimgestellte Verkürzung der Strafdauer um die Zeit zwischen dem Verzicht und der Zurücknahme desselben anerkannt wurde;

daß jedoch das Sitzungsprotokoll ergibt, daß in dem Termine zur Hauptverhandlung nur die Urteilsformel verkündet worden ist, nicht aber auch, daß, wie §. 267 St.P.O. es verlangt, die Verkündung auch die Eröffnung der Urteilsgründe umfaßte, ohne diese Voraussetzung aber, durch welche der Angeklagte erst in die Lage versetzt wird, sich über die Möglichkeit ein Rechtsmittel mit Erfolg einzulegen, schlußig zu machen, nach dem gesetzgeberischen Gedanken, welcher dem §. 381 St.P.O. zu Grunde liegt und namentlich in der Bestimmung des Abs. 2

dasselbst zu Gunsten des Angeklagten, welcher wegen Abwesenheit von der Hauptverhandlung das Urteil seinem vollen Inhalte nach nicht kennen konnte, zur Klarheit gelangt ist, die Einlegungsfrist von sieben Tagen nicht zu laufen beginnt, wie dieses das Reichsgericht auch bei einer anderen Veranlassung bereits ausgesprochen hat, vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 1 S. 192;

daß aus den Verhandlungen die Zustellung des vollständigen Urtheiles an den Angeklagten nicht erhellt, der Lauf der Frist daher noch nicht begonnen hat, unter dieser Voraussetzung aber der vom Angeklagten ausgesprochene Verzicht auf das Rechtsmittel gegen ein Urteil, dessen vollständiger Inhalt ihm noch unbekannt ist, gegen den Angeklagten keine Wirksamkeit zu äußern vermag, wie denn auch §. 344 St. P. O. in den Worten: „der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen“, den Beginn der Frist ausdrücklich voraussetzt;

daß mithin die am 3. Mai innerhalb der Frist eingelegte Revision als verspätet nicht zurückgewiesen werden konnte, beschloffen:

daß der Beschluß der Strafkammer des Kgl. preussischen Landgerichtes zu Greifswald vom 8. Mai 1880 aufzuheben und der Strafkammer aufzugeben, zunächst die Zustellung des Urtheiles an den Angeklagten zu veranlassen und eintretenden Falles das eingelegte Rechtsmittel anderweit zu instruieren.“